Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 2148

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0223/PL

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Czechia) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20262148.DE

1. MSG 103 IND 2026 0223 PL DE 06-11-2026 06-08-2026 CZ COMMS 5.2 06-11-2026

2. Czechia

3A. Úřad pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví
Biskupský dvůr 1148/5
110 00 Praha 1
Tel.: +420 221 802 216
e-mail: eu9834@unmz.gov.cz

3B. Ministerstvo průmyslu a obchodu
Odbor evropských záležitostí a vnitřního trhu
Na Františku 1039/32
110 15 Praha 1
Tel.: +420 224 853 088

4. 2026/0223/PL - S00S - Gesundheit, medizinische Geräte

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Bemerkungen der Tschechischen Republik zur TRIS-Notifizierung 2026/0223/PL

Am 5. Mai 2026 wurde in der TRIS-Datenbank eine Notifizierung der Republik Polen zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Konsums von Tabak und Tabakerzeugnissen (im Folgenden „Gesetzentwurf“) veröffentlicht.

Der vorgeschlagene Änderungsentwurf zum Gesetz über den Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Konsums von Tabak und Tabakerzeugnissen (Nr. 213) sieht unter anderem Beschränkungen für Aromastoffe in Nikotinbeuteln sowie ein Verbot neuer nikotinhaltiger Erzeugnisse vor, bei denen es sich weder um Tabakerzeugnisse noch um verwandte Erzeugnisse handelt.

I.
Die vorgeschlagenen Beschränkungen, die aus einem Verbot von Aromen in Nikotinbeuteln (mit Ausnahme von Varianten ohne Aroma oder mit Tabakaroma) sowie einer erheblichen Einschränkung des Marktzugangs für andere Nikotinerzeugnisse bestehen, die keine Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse sind, könnten erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsumfeld im Binnenmarkt haben, da sie faktisch indirekt verhindern, dass solche Erzeugnisse auf dem polnischen Markt in Verkehr gebracht werden.

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen restriktiven Maßnahmen, d. h.

i) ein Verbot von Aromen in Nikotinbeuteln (mit Ausnahme von Varianten ohne Aroma oder mit Tabakaroma) gemäß Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe a des Gesetzentwurfs, wobei in Artikel 11hb folgende Nummer 1a eingefügt wird: „ein Nikotinbeutel darf keine Zutaten enthalten, die einen anderen Geruch oder Geschmack als den von Tabak vermitteln;“; und

ii) ein Verbot des Inverkehrbringens nikotinhaltiger Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse handelt, durch Einfügung einer neuen Nummer 1a in Artikel 12 mit folgendem Wortlaut: „1a. nikotinhaltige Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse sind, entgegen dem Verbot gemäß Artikel 7aa Absatz 1 in Verkehr bringt;“,

können aufgrund ihrer praktischen Auswirkungen auf in- und ausländische Wirtschaftsteilnehmer ein faktisches Hindernis für den freien Warenverkehr im Sinne der Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen.

II.
Angesichts der oben genannten erheblichen Auswirkungen auf ausländische und inländische Wirtschaftsteilnehmer, die sich aus der vorgeschlagenen Einführung von Aromabeschränkungen für Nikotinbeutel und dem Verbot des Inverkehrbringens von nikotinhaltigen Erzeugnissen, bei denen es sich nicht um Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse handelt, ergeben, müssen die betreffenden Maßnahmen strengeren Anforderungen hinsichtlich ihrer Begründung unterliegen. Daher muss genauer geprüft werden, warum diese Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen ausländische Wirtschaftsteilnehmer nicht stärker belasten, als es zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, die ein Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse, die Aromastoffe enthalten, zulässt, nicht ausdrücklich für Nikotinbeutel und nikotinhaltige Erzeugnisse gilt, bei denen es sich nicht um Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse handelt. Die Tatsache, dass dies auf die rasante Entwicklung des Marktes zurückzuführen ist, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf die betreffenden Produkttypen. Im Gegenteil: Gemäß dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit ist es unerlässlich, sich an das geltende und im vorliegenden Fall anwendbare EU-Recht zu halten, insbesondere an die Bestimmungen der Artikel 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Diese Bestimmungen ermöglichen Beschränkungen des freien Warenverkehrs aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit; die Gründungsverträge und die Rechtsprechung des EuGH stellen jedoch strenge Anforderungen an den Erlass solcher Maßnahmen in Bezug auf ihre Verhältnismäßigkeit und Rechtfertigung.

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass Polen in beiden oben genannten Fällen in Bezug auf seine vorgeschlagene Änderung nicht ausreichend nachgewiesen hat, dass das angestrebte Ziel nicht auch durch eine Kombination von weniger restriktiven Regelungsinstrumenten mit geringeren Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten erreicht werden könnte, und ist auch nicht davon überzeugt, dass Polen das Gegenteil hinreichend nachgewiesen hat.

III.
Vor diesem Hintergrund ist die Tschechische Republik der Ansicht, dass der Gesetzentwurf Bestimmungen enthält, die erhebliche Hindernisse für den freien Warenverkehr schaffen und somit das Geschäftsumfeld im Binnenmarkt erheblich beeinträchtigen könnten. Daher ist eine ausführlichere Begründung erforderlich, warum es nicht möglich ist, alternative, weniger einschränkende Maßnahmen einzuführen, d. h., es muss begründet werden, warum aus Sicht des Vorlegers die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist, das mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs angestrebt wird. Aus diesen Gründen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der künftigen Einführung nationaler Maßnahmen dieser Art hält es die Tschechische Republik für erforderlich, auf die mögliche Unvereinbarkeit des Entwurfs der nationalen Rechtsvorschriften Polens mit dem EU-Recht hinzuweisen.

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu